

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. -Studiengang) und das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
- III. (gestrichen)
- IV. Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft
- V. Masterprüfung
- VI. Orientierungs- und Bachelorprüfung im Nebenfach
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat in seiner Sitzung am 21.07.2011 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. - Studiengang) und das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2011 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Zweck der Prüfung
- 2 Struktur der Studiengänge, Bachelorgrad, Mastergrad
- 3 Fächer, Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 7 Prüfungsausschuss
- 8 Modulhandbücher
- 9 Zweck der Prüfungen
- 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 11 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
- 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 13 Mündliche Prüfungen
- 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 17 Bestehen und Nichtbestehen
- 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 20 Prüfer und Beisitzer
- 21 Ungültigkeit einer Prüfung
- 22 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

§§

- 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. (gestrichen)

§§

- 27 (gestrichen)
- 28 (gestrichen)
- 29 (gestrichen)
- 30 (gestrichen)

IV. Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft

§§

- 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 33 Zulassungsverfahren
- 34 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 36 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

§§

- 37 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- 38 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 39 Zulassungsverfahren, Fristen
- 40 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- 41 Masterarbeit
- 42 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 43 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Orientierungs- und Bachelorprüfung im Nebenfach

§§

- 44 Orientierungsprüfung
- 45 (gestrichen)
- 46 Bachelorprüfung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§

- 47 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anhang

- A Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Vollzeit und Teilzeit
- B Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Vollzeit und Teilzeit
- C Studienverlaufsplan Bachelor-Nebenfach

Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss in Erziehungswissenschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, Probleme zu erkennen, selbständig zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kompetenzen erworben haben, Verfahren der Erhebung, Beschreibung und Analyse von Daten in angemessener Weise anzuwenden (Forschung) und auf dieser Basis Wandlungsverläufe in pädagogischen Organisationen, Interaktionen und Wissensbeständen zu beschreiben und zu rekonstruieren sowie konzeptionell zu begründen und zu beeinflussen (Entwicklung).

§ 2 Struktur der Studiengänge, Bachelorgrad, Mastergrad

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen gliedert sich in einen Bachelorstudiengang (B.A.-Studiengang) Erziehungswissenschaft, der mit der Bachelorprüfung als Regelabschluss abgeschlossen wird und in einen Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft, der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird. B.A.-und M.A-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut.

(2) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ und aufgrund der bestandenen Master-Prüfung der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

(3) Erziehungswissenschaft kann auch als BA-Nebenfach studiert werden und umfasst 60 Leistungspunkte.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich

(1) Im B.A.-Studiengang Erziehungswissenschaft wird das Hauptfach Erziehungswissenschaft mit einem zu wählenden Studienschwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung durch Festlegung im Modul 7: Personenbezogene Handlungskompetenzen studiert. Innerhalb des Fachstudiums werden neben dem Hauptfach im Ergänzungsbereich zwei Beifächer Psychologie und Soziologie, ein Wahlpflichtfach, die überfachlichen Qualifikationen sowie das Studium freier Wahl studiert. Sie werden in § 32 im Einzelnen geregelt.

(2) Im M.A. - Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft wird das Fach Erziehungswissenschaft studiert. Im Bereich Forschung und Entwicklung wird ein Studienschwerpunkt gewählt. Insofern müssen die Module 5, 6 und 8 in ihrer zum jeweiligen Studienschwerpunkt gehörigen Ausgestaltung studiert werden, in Modul 7 kann auch eine zu einem anderen Studienschwerpunkt gehörige Ausgestaltung gewählt werden. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und sind innerhalb eines Semesters studierbar.

(3) Der Bachelor- und der Masterstudiengang können auch als Teilzeitstudiengänge (Bachelor: 12 Semester, Master: 8 Semester) studiert werden. Die Zulassung wird über eine Zulassungsordnung geregelt. Alle Festlegungen über Fristen werden entsprechend angepasst.

(4) Im Nebenfach werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten. Im Pflichtbereich werden Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie ein Studienschwerpunkt (Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung) studiert.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Im B. A.-Studiengang Erziehungswissenschaft wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Im B. A. Teilzeit-Studiengang Erziehungswissenschaft wird das zweite Studienjahr mit der Orientierungsprüfung und das sechste mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Das vierte Semester des Masterstudiengangs Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft ist vorrangig dem Abschluss der Masterarbeit gewidmet.

(2) Die Regelstudienzeit für den B. A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester, im Teilzeitstudiengang zwölf Semester. Die Regelstudienzeit für den anschließenden Masterstudiengang beträgt vier Semester, im Teilzeitstudiengang acht Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für den B. A.-Studiengang Erziehungswissenschaft und den anschließenden Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft beträgt höchstens fünf Jahre. Werden beide Studiengänge in Teilzeit studiert, beträgt die Gesamtregelstudienzeit 10 Jahre.

Die Regelstudienzeit für das B.A. Nebenfach beträgt sechs Semester.

(3) Beide Studiengänge sind modular strukturiert und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem und einem Leistungspunktesystem (ECTS) verknüpft, das insbesondere die Kontaktzeit und den zusätzlichen studentischen Lernaufwand berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass für die Vergabe von einem Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung („workload“) von **30** Stunden zugrunde gelegt wird. Auf dieser Grundlage ist die Anzahl der Leistungspunkte, die in den Modulen erreicht werden können, in Anlage B geregelt. Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Für den Abschluss des B.A.-Studienganges sind 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich. Für den Abschluss des M.A.-Studienganges sind 120 Leistungspunkte erforderlich. Für den Abschluss des B.A. Nebenfaches Erziehungswissenschaft sind 60 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Der Studienablauf für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang in Voll- und Teilzeit sowie für das Nebenfach ergibt sich aus den Anhängen A, B und C.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Erziehungswissenschaft werden regelmäßig Lehrveranstaltungen der

folgenden Arten angeboten:

| <u>B.A.-Studiengang</u> | <u>M.A.-Studiengang</u> |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Vorlesungen | 1. Vorlesungen |
| 2. Seminare | 2. Hauptseminare |
| 3. Kolloquien | 3. Kolloquien |

(2) Die Lehrveranstaltungen werden teilweise durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Die Studierenden sollen in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

§ 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungs-gemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von

Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.

§ 8 Modulhandbücher

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Verteilung der Leistungs-punkte sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen geben die Modulhandbücher für den Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) und den Masterstudiengang Aufschluss.

§ 9 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Fach Erziehungswissenschaft gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachsprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) (gestrichen)

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, Probleme zu erkennen, selbständig zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

(4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Kompetenzen erworben haben, Verfahren der Erhebung, Beschreibung und Analyse von Daten in angemessener Weise anzuwenden (Forschung) und auf dieser Basis Wandlungsverläufe in pädagogischen Organisationen, Interaktionen und Wissensbeständen zu beschreiben und zu rekonstruieren sowie konzeptionell zu begründen und zu beeinflussen (Entwicklung).

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 9 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur B.A.- bzw .M.A.- Prüfung an der Universität Tübingen im B.A.-Studiengang Erziehungswissenschaft bzw. im M.A.-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft bzw. im Bachelor-Nebenfach Erziehungs-wissenschaft immatrikuliert ist.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Sind sie bis zum Ende des dritten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Im Teilzeitstudiengang sind die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Sind sie bis zum Ende des fünften Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) (gestrichen)

(3) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft und des Masterstudiengangs Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutter-schutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt

bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Vertreter auf Fachebene.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung voraus, Näheres regelt die Zulassungsordnung; die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im B. A.-Fach Erziehungswissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 13),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14), soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, Wiederholungs- und Nachprüfungen gem. § 18 (1) werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Die Dauer der Prüfungen beträgt für jeden Prüfungskandidaten ca. 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A. Studiengangs beteiligt ist.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A Studiengangs beteiligt ist.

(4) Bei der Abgabe studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen hat der Student mittels eines von ihm zu unterzeichnenden Formblatts zu versichern, dass er diese selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt hat.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung ; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

| | | |
|---|---|-----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

| | | |
|---------|------------|----------------|
| Bis 1,5 | den Grad A | = „excellent“, |
|---------|------------|----------------|

| | | |
|-----------------|------------|-------------------|
| von 1,6 bis 2,0 | den Grad B | = „very good“, |
| von 2,1 bis 3,0 | den Grad C | = „good“, |
| von 3,1 bis 3,5 | den Grad D | = „satisfactory“, |
| von 3,6 bis 4,0 | den Grad E | = „sufficient“, |
| von 4,1 bis 5,0 | den Grad F | = „fail“. |

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 26, 35, 42) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen muß spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Täuschungsversuche werden im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. In schwer-wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens ‚ausreichend‘ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden wenn die Module 1 und 2 sowie ein weiteres Modul aus den Modulen 3, 4 und 7 (vgl. Modulhandbuch) mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ (4,0 oder besser) absolviert wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Modulhandbuch) und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ (4,0 oder besser) absolviert wurden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Modulhandbuch) und die Masterarbeit mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0 oder besser) absolviert wurden.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulations-bescheinigung vom

Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Masterprüfung sowie die entsprechenden Prüfungen im Nebenfach können in den Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung gem. § 13 (2) statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit/Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf

Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens eine einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 3. Für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sowie dazugehörige etwaige Kolloquien oder mündliche Abschlussprüfungen gilt § 20 Abs. 2.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

(1) Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 genannte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind: die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs :

Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 2 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)

sowie ein weiteres der folgenden Module:

Modul 3 Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozial-forschung (8 LP)

Modul 4 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 7 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP).

Das Modul 15 (4 LP) (unbenotet) ist nachzuweisen.

(2) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der in § 24 genannten Module erbracht werden müssen.

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Noten der in § 24 genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. (gestrichen)

§ 27 (gestrichen)

§ 28 (gestrichen)

§ 29 (gestrichen)

§ 30 (gestrichen)

IV. Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft

§ 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung Erziehungs-wissenschaft

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen seines Studiengangs erfüllt.

§ 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 2 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)

Modul 3 Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung (8 LP)

Modul 4 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 5 Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung (8 LP)

Modul 6 Bildungs- und Erziehungsverhältnisse (8 LP)

Modul 7 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP)

Modul 8 Organisationsbezogene Handlungskompetenzen (10 LP)

Modul 9 Berufsfelderfahrung (26 LP) , Praktikum von 600 Stunden mit vorbereitendem/ begleitendem und nachbereitendem Kolloquium und Bericht)

Modul 10 Pädagogische Gegenwartsfragen (8 LP)

Modul 12 Beifach Psychologie (12 LP)

Modul 13 Beifach Soziologie (12 LP)

Modul 14 Wahlpflichtfach (12 LP)

Modul 15 Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten (4 LP)

Die Teilnahme an den folgenden Modulen wird durch ein Testat nachgewiesen:

Modul 16 Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1 (8 LP)

Modul 17 Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2 (8 LP)

Modul 18 Studium freier Wahl (6 LP)

(2) Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden:

Teilmodul 6 Bildungs- und Erziehungsverhältnisse

Modul 10 Pädagogische Gegenwartsfragen

Teilmodul 12 Beifach Psychologie und 13 Beifach Soziologie

Modul 14 Wahlpflichtfach

Außerdem können die Nachweise für die Module 16 bis 18 nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden.

§ 33 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 31, 32 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 23 (2) gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 34 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium (Modul 11: 16 LP [12 LP Bachelor-Arbeit, 4 LP dazugehöriges Abschlusskolloquium]).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Bachelorstudium werden in den Modulen 1-10 und 12-14 erbracht (vgl. Modulhandbuch). Soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind, gelten für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht werden, die §§ 13 und 14 entsprechend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist spätestens zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich der Grundlagen der Erziehungswissenschaft oder in einem der beiden Studienschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird zu Beginn

des sechsten Fachsemesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss um drei Wochen verlängert werden. Unbeschadet von § 14 Abs. 2 wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer bewertet.

(5) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 4 ist die fertige Bachelorarbeit als gebundenes Exemplar beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang Erziehungs-wissenschaft abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

Die Arbeit wird innerhalb von 4 Wochen korrigiert.

§ 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module 1-14. Dabei werden die Module 1-10 doppelt, das Modul 11 vierfach und die Module 12-14 einfach gewichtet. Die Summe der Modulnoten wird durch siebenundzwanzig dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 1), das Thema und die Note der Bachelorarbeit (gem. § 34 Abs. 4) sowie die Gesamtnote (gem. § 35 Abs. 1). Die einzelnen Modulnoten (gem. § 32 Abs. 1) werden in dem beigefügten Transcript of Records ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 36 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelor-urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt (Transcript of Records).

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Masterprüfung

§ 37 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. eine Bachelorprüfung in einem fachlich einschlägigen B. A. - Studiengang bestanden hat.
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach (gem. § 38 Abs. 1) erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 38 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang:

Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung

Modul 1 Grundlagen (8 LP)

Modul 2 Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft (6 LP)

Modul 3 Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft (4 LP)

Forschung und Entwicklung

Modul 4 Grundlagen (6 LP); (Anleitung zur Erstellung des studienbegleitenden Lerntage-buchs, Portfolio)

Modul 5 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen (8 LP)

Modul 6 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen (8 LP)

Modul 7 Aktuelle Kontexte der Praxisforschung - Studienprojekt (12 LP)

Modul 8 Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns (8 LP)

Forschungsmethoden

Modul 9 Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren (10 LP)

Modul 10 Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse (10 LP)

Wahlmodul

Modul 11 Wahlmodul 1 (6 LP)

Modul 12 Wahlmodul 2 (6 LP)

Modul 13 Wahlmodul 3 (6 LP)

(2) Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden:

Modul 3 Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft

Modul 6 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen

Modul 7 Aktuelle Kontexte der Praxisforschung – Studienprojekt

Modul 8 Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns

Außerdem können die Nachweise für ein Wahlmodul nach der Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden.

§ 39 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 37,38 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang bzw. im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet
- (2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 33 Abs. 3 entsprechend.

§ 40 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit dem begleitenden Kolloquium (Modul 14: 22 LP).

(2) Soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind, gelten für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht werden, die §§ 13 und 14 entsprechend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 41 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt fünfzehn Wochen. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des

Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 4 Wochen verlängert werden. Die Arbeit soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 42 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module, wobei die Noten mit folgenden Gewichtungsfaktoren zu versehen sind: Modul 14 (Masterarbeit) wird vierfach, die Noten der Module 1 bis 10 sowie eines der Module 11, 12 oder 13 je einfach gewichtet. Die Summe der Noten wird durch fünfzehn dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Hat der Prüfling die Masterprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 2), das Thema und die Note der Masterarbeit (gem. § 41 Abs. 3 und 8) sowie die Gesamtnote (gem. § 42 Abs. 1). Die einzelnen Modulnoten (gem. § 38) werden in dem beigefügten Transcript of Records aufgeführt. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt (Transcript of Records).

§ 43 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ abgekürzt: *M.A.*) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

VI. Orientierungs- und Bachelor-Prüfung im Nebenfach

§ 44 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor Nebenfach Erziehungswissenschaft ist studienbegleitend.

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 genannte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zwei Modulen des Pflichtbereichs.

(4) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt. Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Noten der in § 44 (3) genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 45 (gestrichen)

§ 46 Bachelorprüfung im Nebenfach

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft ist studienbegleitend. Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im BA-Nebenfach Erziehungswissenschaft bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,

4. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.

(2) § 44 (2) gilt entsprechend.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelor-Nebenfaches Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs:

Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 2 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 3 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)

Modul 4 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP)

Modul 5 Organisationsbezogene Handlungskompetenzen (10 LP)

Gesamt: 44 LP

sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zwei von vier Modulen im Wahlpflichtbereich nach eigener Auswahl. Kombiniert werden können die Module 6 und 7 oder 6 und 8.2 oder 7 und 8.1.

Modul 6: Bildungs- und Erziehungsverhältnisse und Pädagogische Gegenwartsfragen (4 LP)

Modul 7: Bereichsspezifische Ergänzung (Schulpädagogik oder Ästhetisch-kulturelle Bildung oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung (12 LP)

Modul 8.1 Grundlagen der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung (4 LP)

Modul 8.2 Methoden und Anwendungsperspektiven der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung (12 LP)

Gesamt: 16 LP

(4) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt. Die Gesamtnote des Bachelor-Nebenfach Studiengangs errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der in § 46 (3) genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die erreichte Gesamtnote wird dem jeweils zuständigen Prüfungsamt für das gewählte Hauptfach mitgeteilt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) oder im Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) ab diesem Zeitpunkt zum ersten Semester aufnehmen, gilt sie mit Inkrafttreten. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) oder im Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) an der Universität Tübingen vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen ist, in diese Ordnung wechseln.

Tübingen, den 09.08.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang A

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Vollzeit

| Modul | Modulname | Fachsemester | | | | | | Summe Leistungspunkte |
|-------|---|--------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------------------------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 1 | Einführung in die Erziehungswissenschaft | 8 | | | | | | 8 |
| 2 | Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung | 10 | | | | | | 10 |
| 3 | Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung | | 8 | | | | | 8 |
| 4 | Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft | | 8 | | | | | 8 |
| 5 | Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung | | | 8 | | | | 8 |
| 6 | Bildungs- und Erziehungsverhältnisse | | | 2 | | 6 | | 8 |
| 7 | Personenbezogene Handlungskompetenzen | | 8 | | | | | 8 |
| 8 | Organisationsbezogene Handlungskompetenzen | | | 10 | | | | 10 |
| 9 | Berufsfelderfahrung | | | | 26 | | | 26 |
| 10 | Pädagogische Gegenwartsfragen | | | | | 8 | | 8 |
| 11 | Abschlusskolloquium und Bachelor-Arbeit | | | | | | 16 | 16 |
| 12 | Beifach Psychologie | 4 | | 4 | | (4) | 4 | 12 |
| 13 | Beifach Soziologie | 4 | | (4) | | 4 | 4 | 12 |
| 14 | Wahlpflichtfach | | | | | 6 | 6 | 12 |
| 15 | Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten | 4 | | | | | | 4 |
| 16 | Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1 | | 4 | 4 | (4) | (4) | | 8 |
| 17 | Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2 | | (4) | (4) | 4 | 4 | | 8 |
| 18 | Studium freier Wahl | | 2 | 2 | | 2 | | 6 |
| | Summe Leistungspunkte | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 180 |

Die Module bauen teilweise aufeinander auf und die absolvierten Module werden teilweise als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt. Vgl. auch Modulhandbuch.

Angaben in Klammern: möglicher alternativer Zeitpunkt

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Teilzeit

| Modul | Modulname / Fachsemester | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | Summe LP |
|-------|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----|------------|
| 1 | Einführung Erziehungswissenschaft | 8 | | | | | | | | | | | | 8 |
| 2 | Einführung in die Studienschwerpunkte | | | 10 | | | | | | | | | | 10 |
| 3 | Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung | | | | 8 | | | | | | | | | 8 |
| 4 | Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft | | 8 | | | | | | | | | | | 8 |
| 5 | Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung | | | | | 8 | | | | | | | | 8 |
| 6 | Bildungs- und Erziehungsverhältnisse | | | | | | | | | 8 | | | | 8 |
| 7 | Personenbezogene Handlungskompetenzen | | | | 8 | | | | | | | | | 8 |
| 8 | Organisationsbezogene Handlungskompetenzen | | | | | 10 | | | | | | | | 10 |
| 9 | Berufsfelderfahrung | | | | | | 1 2 | 1 4 | | | | | | 26 |
| 10 | Pädagogische Gegenwartsfragen | | | | | | | | | | | 8 | | 8 |
| 11 | Abschlusskolloquium und Bachelor-Arbeit | | | | | | | | | | | | 16 | 16 |
| 12 | Beifach Psychologie | (4) | | 4 | | | | | 4 | 4 | | | | 12 |
| 13 | Beifach Soziologie | 4 | | (4) | | | | | 4 | 4 | | | | 12 |
| 14 | Wahlpflichtfach | | | | | | | | | | 6 | 6 | | 12 |
| 15 | Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten | 4 | | | | | | | | | | | | 4 |
| 16 | Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1 | | 4 | | | | | 4 | | | | | | 8 |
| 17 | Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2 | | | | | | | | 4 | | 4 | | | 8 |
| 18 | Studium freier Wahl | | 2 | | | | | | | | 4 | | | 6 |
| | Summe Leistungspunkte | 16 | 14 | 16 | 18 | 12 | 18 | 12 | 16 | 14 | 14 | 16 | | 180 |
| | Summe Leistungspunkte | 30 | | 180 |

Die Module bauen teilweise aufeinander auf und die absolvierten Module werden teilweise als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt. Vgl. auch Modulhandbuch.

Angaben in Klammern: möglicher alternativer Zeitpunkt

Anhang B

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungs-wissenschaft Vollzeit

| Bereich | Modul | Modulname | Semester | | | | Summe Leistungspunkte |
|---|-------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung | 1 | Grundlagen | 8 | | | | 8 |
| | 2 | Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft | | 6 | | | 6 |
| | 3 | Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft | | | 4 | | 4 |
| Forschung und Entwicklung | 4 | Grundlagen | 6 | | | | 6 |
| | 5 | Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen | | 8 | | | 8 |
| | 6 | Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen | | | 8 | | 8 |
| | 7 | Aktuelle Kontexte der Praxisforschung (Studienprojekt) | | | 12 | | 12 |
| | 8 | Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns | | | | 8 | 8 |
| Forschungsmethoden | 9 | Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren | 10 | | | | 10 |
| | 10 | Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse | | 10 | | | 10 |
| Wahlmodul | 11 | Wahlmodul 1 | 6 | | | | 6 |
| | 12 | Wahlmodul 2 | | 6 | | | 6 |
| | 13 | Wahlmodul 3 | | | 6 | | 6 |
| Abschluss | 14 | MA-Arbeit und Abschlusskolloquium | | | | 22 | 22 |
| Summe Leistungspunkte | | | 30 | 30 | 30 | 30 | 120 |

Die Module bauen teilweise aufeinander auf und die absolvierten Module werden teilweise als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt. Vgl. auch Modulhandbuch.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Teilzeit

| Bereich | Modul | Modulname | Semester | | | | | | | | Summe LP |
|---|-------|---|----------|---|---|---|---|---|---|---|----------|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | |
| Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung | 1 | Grundlagen | 8 | | | | | | | | 8 |
| | 2 | Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft | | | | 6 | | | | | 6 |
| | 3 | Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft | | | | | 4 | | | | 4 |
| Forschung und Entwicklung | 4 | Grundlagen | 6 | | | | | | | | 6 |
| | 5 | Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen | | 8 | | | | | | | 8 |

| | | | | | | | | | | | |
|--------------------|----|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|------------|
| | 6 | Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen | | | | | 8 | | | | 8 |
| | 7 | Aktuelle Kontexte der Praxisforschung (Studienprojekt) | | | | | 12 | | | | 12 |
| | 8 | Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns | | | | | 8 | | | | 8 |
| Forschungsmethoden | 9 | Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren | | | 10 | | | | | | 10 |
| | 10 | Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse | | | | 10 | | | | | 10 |
| Wahlmodul | 11 | Wahlmodul 1 | | 6 | | | | | | | 6 |
| | 12 | Wahlmodul 2 | | 2 | 4 | | | | | | 6 |
| | 13 | Wahlmodul 3 | | | | | | | 6 | | 6 |
| Abschluss | 14 | MA-Arbeit und Abschlusskolloquium | | | | | | | 22 | | 22 |
| | | Summe Leistungspunkte | 14 | 16 | 14 | 16 | 16 | 14 | 14 | 16 | 120 |
| | | Summe Leistungspunkte | 30 | 120 | 120 |

Die Module bauen teilweise aufeinander auf und die absolvierten Module werden teilweise als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt. Vgl. auch Modulhandbuch.

Anhang C

Studienverlaufsplan Bachelor Erziehungswissenschaft Nebenfach

Pflichtbereich

| Modulnummer | Modulname | Fachsemester | | | | | | Summe Leistungspunkte |
|-------------|---|--------------|----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------------------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 1 | Einführung in die Erziehungswissenschaft | 8 | | | | | | 8 |
| 2 | Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft | | 8 | | | | | 8 |
| 3 | Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung | | | 10 | | | | 10 |
| 4 | Personenbezogene Handlungskompetenzen | | | | 8 | | | 8 |
| 5 | Organisationsbezogene Handlungskompetenzen | | | | | 10 | | 10 |
| | Summe Leistungspunkte | 8 | 8 | 10 | 8 | 10 | 0 | 44 |

Wahlpflichtbereich

| Modulnummer | Modulname | Fachsemester | | | | | | Summe Leistungspunkte |
|-------------|-----------|--------------|---|---|---|---|---|-----------------------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |

| | | | | | | | | |
|------------------------------|--|--|-----|-----|-----|-----|-----|-----------|
| 6 | Bildungs- und Erziehungsverhältnisse und Pädagogische Gegenwartsfragen | | | (4) | | (4) | | 4 |
| 7 | Bereichsspezifische Ergänzung → Schulpädagogik → Ästhetisch-kulturelle Bildung → Erwachsenenbildung/Weiterbildung** | | | (6) | (6) | (6) | (6) | 12 |
| 8.1 | Grundlagen der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung | | (2) | (2) | (2) | (2) | | 4 |
| 8.2 | Methoden und Anwendungsperspektiven der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung | | (6) | (6) | (6) | (6) | | 12 |
| Summe Leistungspunkte | | | | | | | | 16 |

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 16 Leistungspunkte erbracht werden. Dazu müssen zwei Module absolviert werden.

Folgende Kombinationen sind möglich: 6 + 7 oder 6 + 8.2 oder 7 + 8.1

** nur wählbar, wenn in den Modulen 4 und 5 Sozialpädagogik/Sozialarbeit als Schwerpunkt gewählt wurde.

Angaben in Klammern: unterschiedliche Zeitpunkte, u.a. je nach Kombination, möglich.